

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.21042 - Sanierung FGL 096, DN 500, DP 25,
NB Nord JS 2021 (MN 32 und MN 37)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe vom 23. August 2021

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant an der Ferngasleitung FGL 096 auf Grund des Leitungszustandes eine Reihe von Sanierungen. 2021 sollen mit zwei Maßnahmen Minderdeckungen durch Tieferlegung beseitigt sowie Fehlstellen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) behoben werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen (MN) in der Gemeinde Karstädt, Landkreis Prignitz:

- MN 32: Beseitigung Minderdeckung/KKS-Fehlstellen durch Tieferlegung in gleicher Achse; Länge ca. 70 m,
- MN 37: Beseitigung Minderdeckung/KKS-Fehlstellen durch Tieferlegung in gleicher Achse; Länge ca. 340 m.

Eine Erweiterung des Gashochdrucknetzes findet nicht statt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die bezeichneten Sanierungsmaßnahmen nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Eine besondere Empfindlichkeit an den Standorten des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal der Sanierungsbereich die bereits bestehenden Ferngasleitung betrifft. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.